

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung von städt. Sporthallen, Sportaußenanlagen, Sälen, Schulräumen, sonstigen Räumen sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen durch örtlich tätige Sportvereine, örtlich tätige Kultur- und Brauchtumsvereine, sonstige örtlich tätige gemeinnützige Vereine sowie "Sonstige Nutzer" vom 29.6.1998

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) in seiner Sitzung am 24.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

- in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.1999
- in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.04.2002

§ 1

Eigentum, Charakter und Verwaltung

(1) Die städt. Sporthallen, Sportaußenanlagen, Säle, Schulräume und sonstigen Räume stehen mit Ausnahme der Altentagesstätte Vorst (angemietet) im Eigentum der Stadt und sind öffentliche Einrichtungen.

Für die Bürgerbegegnungsstätte "Mertenshof", die ebenfalls nicht im Eigentum der Stadt steht, gilt eine Sonderregelung.

(2) Die Verwaltung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen sowie die Durchführung dieser Satzung obliegen dem Bürgermeister.

§ 2

Zweck und Benutzung

(1) Die Stadt Tönisvorst kann nach Maßgabe dieser Satzung Vereinen, Verbänden und sonstigen Veranstaltern auf Antrag Schulräume für schulfremde Veranstaltungen, Säle und sonstige städt. Räume, ferner Sporthallen und Sportaußenanlagen sowie verschiedene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zur Nutzung überlassen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Sporthallen und Sportaußenanlagen werden an den Wochentagen vornehmlich von den Schulen genutzt. In der übrigen Zeit stehen sie der Bevölkerung der Stadt, insbesondere den sporttreibenden Vereinen zur Verfügung. Von dieser Regelung ausgenommen sind bei den Sporthallen das jeweilige Karnevalswochenende und das Wochenende davor. An diesen beiden Wochenenden stehen die Sporthallen (Rosenthalhalle und Rudi-Demers-Halle) den örtlichen Brauchtumpflegerischen Vereinen zur Durchführung ihrer Karnevalsveranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich bereitgestellt wird für die Veranstaltungsvorbereitung (Bühnenaufbau, Herrichtung der Hallen etc.) der jeweils vorangehende Freitag.

In der Rudi-Demers-Halle einschließlich der angrenzenden Hallen dürfen lediglich Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen durchgeführt werden. Vorstehende Begrenzung gilt nicht für sportliche Veranstaltungen.

(2) Den örtlichen Sportvereinen und den örtlichen Kultur- und Brauchtumsvereinen wird zeitlich begrenzte Schlüsselgewalt angeboten. Hiervon ausgenommen sind das Rathaus St. Tönis (Ratssaal und Kaminzimmer) sowie das Forum des Schulzentrums Corneliusfeld, zudem das Forum der Gemeinschaftshauptschule Kirchenfeld.

Bei Veranstaltungen in der Rosenthalhalle, bei denen Starkstrom benötigt wird, ist die Übernahme der Schlüsselgewalt ebenfalls ausgeschlossen. Soweit allerdings Nutzer der Rosenthalhalle für die Dauer der Veranstaltungen, bei denen Starkstrom benötigt wird, einen Elektriker vorhalten, wird die Möglichkeit zur Übernahme der Schlüsselgewalt eingeräumt. Weiteren Gruppen und Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit kann auf Antrag ebenfalls zeitlich begrenzte Schlüsselgewalt übertragen werden.

(3) Der Bürgermeister schließt im Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung zeitlich befristete bürgerlich-rechtliche Verträge über die Nutzung ab. Der Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage der Auflagen und Bedingungen der Stadt Tönisvorst für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen, die Vertragsbestandteil sind.

Die Hausmeister/die Platz- und Hallenwarte sind nicht berechtigt, Benutzungsgenehmigungen zu erteilen.

(4) Der Bürgermeister kann den Abschluss eines Nutzungsvertrages ablehnen, wenn aus einem Abschluss ein Schaden zu Lasten der Stadt zu befürchten ist. Zur besseren oder zweckmäßigeren Nutzung der Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen kann der Bürgermeister die Benutzung einer anderen Räumlichkeit bzw. Sportaußenanlage oder andere Nutzungszeiten festlegen. Zudem ist der Bürgermeister berechtigt, bestimmte Veranstaltungen, Spiele oder Übungsarten zu untersagen oder nur bei Erfüllung besonderer Auflagen zuzulassen, sofern der Schutz der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie der Sportaußenanlagen dies erfordern. Der Bürgermeister, der Leiter des Amtes für Schulen, Sport und Kultur sowie die Hausmeister/die Platz- und Hallenwarte sind befugt, bei Veranstaltungen sofort einzuschreiten, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten. Ihren Anordnungen ist nachzukommen. Unabhängig davon kann der Bürgermeister eine erteilte Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen für bestimmte Zeiten, einzelne Tage oder einzelne Veranstaltungen aufheben oder einschränken. Bei den Sportaußenanlagen gilt dies insbesondere, wenn die Plätze witterungsbedingt unbespielbar oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können.

§ 3

Kosten/Entgelte

(1) Kosten und Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung der Stadt Tönisvorst für die Benutzung von städt. Sporthallen, Sportaußenanlagen, Sälen, Schulräumen und sonstigen Räumen sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Übernahme der Schlüsselgewalt entfällt für die örtlich tätigen Sportvereine sowie für die örtlich tätigen Kultur- und Brauchtumsvereine die Übernahme von Kosten und die Zahlung eines Nutzungsentgeltes. Dies gilt nur für Veranstaltungen/ Nutzungen, die dem jeweiligen satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen.

Die Regelungen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung bleiben unberührt.

Die örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften sowie deren Jugendorganisationen werden den Vereinen gleichgestellt.

(3) Wird die Schlüsselgewalt von den vorgenannten Vereinen nicht übernommen, sind bei Veranstaltungen/Nutzungen, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen, von dem jeweiligen Nutzer (örtl. tätiger Sportverein/örtl. tätiger Kultur- und Brauchtumsverein) Kosten für die Bereitschafts-/Überstundendienste des Hausmeisters/des Platz- und Hallenwartes nach Maßgabe der Entgeltordnung der Stadt Tönisvorst zu zahlen. Maßgebend ist hierbei die tatsächliche Bereitschafts-/Überstundendienstzeit des Hausmeisters/des Platz- und Hallenwartes.

Vorstehende Regelungen gelten auch für Veranstaltungen/Nutzungen von örtlich tätigen Vereinen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweilige Veranstaltung/Nutzung dem satzungsgemäßen Vereinszweck entspricht.

Die vorstehend beschriebenen Kostenregelungen sind nicht auf das Forum Corneliusfeld sowie auf das Forum der Gemeinschaftshauptschule Kirchenfeld anzuwenden. Hier sind von den örtlich tätigen Vereinen lediglich die Einsatzzeiten des Hausmeisters für

- den Schließdienst und die Einweisung in die Technik zum Zwecke des Aufbaus (in der Regel am Tage vor der Veranstaltung) max. 1 Std.
- die Anwesenheit während der Veranstaltung, ggf. Mithilfe Stundenumfang je nach Dauer der Veranstaltung
- den Schließdienst nach Abbau (in der Regel am Tage nach der Veranstaltung).
Erfolgt der Abbau jedoch unmittelbar nach Veranstaltungsende erhöht sich der Stundenumfang). max. 1 Std.

nach Maßgabe der Entgeltordnung der Stadt Tönisvorst zu zahlen.

Die Regelungen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung bleiben unberührt.

Die örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften sowie deren Jugendorganisationen werden den Vereinen gleichgestellt.

(4) Von den "Sonstigen Nutzern" wird ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung der Stadt Tönisvorst erhoben. Die für die "Sonstigen Nutzer" getroffene Regelung gilt auch für Veranstaltungen/Nutzungen von örtlich tätigen Sportvereinen und örtlich tätigen Kultur- und Brauchtumsvereinen sowie für als gemeinnützig anerkannte örtlich tätige Vereine, deren Veranstaltungen/Nutzungen nicht dem jeweiligen satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen. Die Regelungen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung bleiben unberührt.

(5) Abweichend von den in Abs. 2, 3 und 4 getroffenen Regelungen wird zusätzlich festgelegt, dass von den dort jeweils genannten Nutzergruppen Teile der aus den Veranstaltungen erzielten Einnahmen an die Stadt zu entrichten sind, und zwar wird bei den Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder verlangt und/oder Einnahmen aus Bewirtung (Speisen und/oder Getränke) erzielt werden, ein nach Maßgabe der Entgeltordnung der Stadt Tönisvorst festgesetzter Prozentsatz von den Bruttoeinnahmen aus der jeweiligen Veranstaltung erhoben.

Voraussetzung ist, dass die Bruttoeinnahmen sowohl bei den Einnahmen aus Eintrittsgeldern, als auch bei den Einnahmen aus Bewirtung (Speisen und/oder Getränke) den nach der Entgeltordnung jeweils festgelegten Betrag überschreiten.

(6) Für die Nutzung des Rathauses St. Tönis (Ratssaal und Kaminzimmer) wird bei Veranstaltungen/ Nutzungen ein Nutzungsentgelt gemäß Buchstabe E Ziffern 1 bzw. 2 der Entgeltordnung der Stadt Tönisvorst erhoben.

(7) Die unter § 1 Abs. 1 genannten städtischen Räumlichkeiten können für die Durchführung der Abo-Veranstaltungen des Stadtkulturbundes sowie für die vom Stadtkulturbund übernommenen Veranstaltungen der Kulturbühne im bisherigen Umfang kosten- und entgeltfrei genutzt werden. Diese Befreiung gilt auch für die in Abs. 5 getroffene Regelung bezüglich der Beteiligung an den Einnahmen aus Bewirtung und den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittsgeldern.

(8) Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen und in Einzelfällen bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass kann der Bürgermeister eine Kostenminderung bzw. ein ermäßigtes Entgelt festlegen oder auf die Geltendmachung von Kosten bzw. auf die Erhebung eines Entgeltes verzichten. Voraussetzung bei den Wohltätigkeitsveranstaltungen ist allerdings, dass der Nutzer die Weitergabe der nach Abzug der Kosten verbliebenen Veranstaltungserlöse an den Empfänger nachweist. Die Entscheidung wird von Fall zu Fall getroffen.

§ 4

Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen und ihrer Einrichtungen ist Aufgabe der Stadt. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen und ihre Einrichtungen pfleglich und nur zu vertraglichen Zwecken zu benutzen.

(2) Kommt ein Nutzer seinen Pflichten nicht nach, so kann ihn der Bürgermeister von der weiteren Nutzung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen ausschließen. Dazu gehört auch, wenn ein Nutzer Entgelte/Kosten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beglichen hat.

Die Haftung für Schäden aus Vertragsverpflichtung bleibt davon unberührt.

§ 5

Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Benutzung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen und ihren Einrichtungen entstehen. Nutzer können keinen Schadensersatz geltend machen, wenn vertragliche Nutzungszeiten durch Reparaturen, Grundreinigung oder Schulferien ausfallen müssen; dies gilt auch für Pflichtveranstaltungen des Nutzers.

(2) Alle Nutzer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen und ihrer Einrichtungen sind verpflichtet, ausreichende Haftpflichtversicherungen für sich und die Besucher abzuschließen.

(3) Für Schäden, die der Stadt von Nutzern, deren Mitgliedern oder von Besuchern von an den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen und ihren Einrichtungen zugefügt werden, haften der Schadenverursacher und der Nutzer (Veranstalter) als Gesamtschuldner.

(4) Im übrigen geht für die Dauer der Benutzung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Räumlichkeiten und Sportaußenanlagen und ihre Einrichtungen die gesetzliche Haftpflicht für alle sonstigen Schäden von der Stadt auf die Nutzer (Veranstalter) über.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Für bis zum 30.06.1998 bereits abgeschlossene Nutzungsverträge, die für Veranstaltungen gelten, die nach dem 01.07.1998 stattfinden, gelten die bis zum Tage des Inkrafttretens gültigen Entgeltsätze. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Tönisvorst vom 10. Dezember 1970,
- Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung von Räumen im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 26, für Veranstaltungen einschl. Entgeltregelung vom 17. April 1980
- Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung städtischer Schulräume – ausgenommen Turn- und Sportanlagen - für schulfremde Veranstaltungen vom 14. Oktober 1991,
- Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung von Entgelten für die Benutzung von städtischen Sälen, Hallen und sonstigen Räumen, einschl. Sportstätten und Räumen in Schulen vom 18. Februar 1993,
- Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Sporthallen durch örtliche Sportvereine vom 09. April 1996.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 16.05.1995.

Tönisvorst, den 29.06.1998

gez.

(Schwarz)
Bürgermeister